

STEUERBEGÜNSTIGTE SPENDEN AN DAS BUNDESDENKMALAMT

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1989 wurde erstmals sowohl selbständig wie unselbständig Tätigen ermöglicht, Spenden an das Bundesdenkmalamt steuerlich absetzen zu können. Dazu informiert das Bundesdenkmalamt unter Berücksichtigung von Durchführungsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten:

1.) Es besteht die Möglichkeit, sowohl **allgemein** zur Förderung der Denkmalpflege als auch **objektbezogen** (einem bestimmten Zweck gewidmet) zu spenden.

2.) Die Spende kann erfolgen:

a) durch Einzahlung auf das PSK-Konto 5031.050 Bundesdenkmalamt 1010 Wien

b) durch Einzahlung auf ein Konto eines für das Bundesdenkmalamt sammelnden Treuhänders (dieser kann ein Bankinstitut oder ein Verein sein, niemals der Eigentümer des Objektes). In einem solchen Fall muß zuvor mit dem Bundesdenkmalamt ein **Treuhandvertrag** abgeschlossen worden sein (Auskünfte und Musterverträge dazu im Bundesdenkmalamt).

3.) Spenden, die einem bestimmten Zweck (Objekt) zugeführt werden sollen, sind nach den Richtlinien des Finanzministeriums nur dann steuerlich absetzbar, wenn die Zweckwidmung lediglich als Vorschlag, also "**Bundesdenkmalamt - Spende vorgeschlagen für.....**" (Objekt ohne Nennung und Hinweis auf einen Eigentümer) gebracht wird; d.h., an das Bundesdenkmalamt wird der Wunsch geäußert, mit dieser Spende die Restaurierung eines bestimmten Denkmals zu ermöglichen. Solche Spenden sind als (zusätzliche) Subvention für ein bestimmtes, unter Denkmalschutz stehendes Objekt zu betrachten und unterliegen daher den Bestimmungen über die Vergabe und Abrechnung von Subventionen. Dieser Wunsch kann nur dann berücksichtigt werden, wenn die Vergabe einer entsprechenden Subvention - mag sie zur Gänze oder teilweise durch Spendengelder erfolgen - überhaupt möglich ist.

ACHTUNG ! Eine Spende, deren Zweckwidmung nicht ausdrücklich als Vorschlag formuliert ist, ist steuerlich nicht absetzbar! Spenden an das Bundesdenkmalamt, die dieses zur Vergabe an ein bestimmtes Projekt zwingen (Zweckwidmung als Bedingung der Spende, ohne Rücksicht darauf, ob die Subventionsvoraussetzungen vorliegen) und andernfalls zurückbezahlt werden müssen, sind steuerlich nicht absetzbar, und zwar auch dann nicht, wenn das Bundesdenkmalamt - wie dies die Regel ist - die Spenden für diesen bedungenen Zweck tatsächlich (eventuell später, wenn die Voraussetzungen für die Subventionsvergabe vorliegen) verwendet.

4.) Aus Gründen des Datenschutzes ist die Bekanntgabe von Spende und Spender nur dann möglich, wenn der Einzahlungsbeleg folgenden Wortlaut enthält: „**Vorstehende Daten dürfen dem Besitzer des Objektes bekanntgegeben werden.**“

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen:

- Abgabenänderungsgesetz 1989 Art. I Z. 4a, BGBl. Nr. 660/1989, wonach das Einkommenssteuergesetz 1988 § 4 Abs. 4, Z. 6 um **(c) "das Bundesdenkmalamt"** erweitert wurde.
- Einkommensteuergesetz 1988 § 4 a Z. 2, BGBl. Nr. 400/1988 in der jeweils geltenden Fassung
- Einkommensteuergesetz 1988 § 18 Abs. 1 Z. 7, BGBl. Nr. 400/1988 in der jeweils geltenden Fassung verweist auf die Spendenmöglichkeit unselbständig Tätiger (Lohnempfänger), wonach Zuwendungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.
- Zusätzlich: Einkommensteuer-Richtlinien 2000